



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Günther, L.: Deutsche Rechtsaltertümer in unsrer heutigen deutschen
Sprache

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Waldeck und die beiden Reuß aus ihren Wahlkreisen keinen einzigen Staatsangehörigen in den Reichstag. Steht da nicht das Recht der Entsendung von wenigstens einem Abgeordneten seinem Sinne nach wirklich nur auf dem Papiere? Und weiter: die beiden Reuß, die Hansestädte Hamburg und Lübeck, als Staaten sowohl wie auch in den besten Teilen der Bevölkerung, würden sie sich nicht dagegen verwahren, wenn man schließen wollte, daß sie mit ihren sozialdemokratischen Abgeordneten die gesetzmäßige Sondervertretung im Reichstage in gebührender Weise hätten? Die Rechte der Staaten werden im Bundesrat vertreten; die Rechte der Staatsbürger aber sind bei dem bestehenden Wahlrecht wohl schwerlich so gewahrt, daß eine Änderung des Wahlrechts in dem angeregten Sinne einen Eingriff in die Rechte der Bundesstaaten bedeuten könnte. Im Gegenteil, gerade einem Staate wie Hamburg oder Lübeck würde ein neues Wahlrecht erst die ihm gebührende Stellung im Reichstag schaffen, und auch dann mehr als jetzt, wenn etwa einmal unter den Vertretern des Seehandels und der Seeleute gar keine Hamburger oder Lübecker, sondern nur Bremer oder Stettiner sein sollten.

Man wird den vorstehenden Ausführungen gewiß den Vorwurf machen können, daß sie eine der schwierigsten Fragen der Politik in allzu springender Kürze abtun und eine unendliche Menge von Fragen veranlassen, ohne zu ihrer Lösung beizutragen. Mehr war aber auch gar nicht beabsichtigt. Nicht ein Aufsatz sollte es sein, der eine große Aufgabe erschöpfend behandelte, allenfalls gelesen und dann weggelegt würde; der Stoff sollte nur angeschnitten werden, und diese Ausführungen wollen nur zu weiteren Erörterungen für und wider anregen. Für mehr ist es noch nicht an der Zeit. Kommt sie aber, so mögen Berufnere die große Frage von Grund aus zum Besten Deutschlands lösen.

R. f. v.



Deutsche Rechtsaltertümer in unsrer heutigen deutschen Sprache

Von E. Günther in Gießen



äufig ist der Wortschatz eines Volkes mit einem Spiegel verglichen worden, worin man die ganze Geschichte seiner Kultur schauen könne, oder auch mit einem großen Buche, worin die Entwicklung des gesamten Volkslebens von den frühesten Anfängen bis zu den Stufen höchster Vollendung eingetragen sei. Für kein Volk aber erscheinen diese Vergleiche zutreffender als für uns Deutsche.

Denn gerade in unsrer Muttersprache haben fast alle wichtigeren Stadien der Kulturentwicklung erkennbare Spuren zurückgelassen, sodaß sogar der modernste Mensch des zwanzigsten Jahrhunderts noch täglich Redewendungen gebrauchen kann, deren — heute freilich meist längst vergessener — Ursprung auf das „finstere Mittelalter,“ ja vielleicht gar auf die halbmythische germanische Urzeit zurückgeht, die uns der Römer Tacitus in seiner „Germania“ schildert.

Diese große Masse alten Kulturguts, das unsre Sprache noch in der Gegenwart mit sich führt, gehört sachlich fast allen Arten menschlicher Tätigkeit an, den

verschiedensten Handfertigkeiten ebenso wie den Künsten und Wissenschaften, dem Sport und dem Spiel; zwei Gebiete aber treten durch ihren Reichtum an Worten, Bildern und Gleichnissen noch ganz besonders aus dem ältern Kulturleben hervor: einmal das Kriegswesen und alles, was sich auf Streit, Kampf und Waffenübung (Fechten, Turniere, Rittertum) bezieht, sodann das gesamte Rechtswesen, die Rechtswissenschaft und die Rechtspflege.

In Bezug auf das Kriegswesen wird diese Tatsache wohl niemand wunder nehmen, denn jeder weiß zur Genüge, daß wir Deutsche von jeher ein kriegerisches, kampfesprohes Volk waren, bei dem das Waffenhandwerk zu allen Zeiten in besonderer Achtung gestanden hat. Wären wir aber auch nicht aus der Geschichte über die „Schlagfertigkeit“ unsrer Vorfahren unterrichtet, schon aus unsrer Sprache könnten wir darauf schließen. Welche geradezu erstaunliche Menge von Wörtern und Redensarten in dieses Fach „einschlägt,“ das lehrt recht deutlich u. a. die von Hermann Schrader in seinem vortrefflichen „Bilderschmuck der deutschen Sprache“ (6. Auflage, Berlin 1901, S. 14 ff.) zusammengestellte Blütenlese, vorausgesetzt daß man Ausdauer genug hat, sich durch diese Fülle „schlagender Argumente“ bis ans Ende „durchzuschlagen.“

Befremdlicher mag es dagegen auf den ersten Blick erscheinen, daß auch das deutsche Recht einen so weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung unsers Sprachschazes ausgeübt hat. Denn im allgemeinen bringt der moderne Durchschnittsdeutsche unserm Recht nicht nur ein ziemlich geringes Interesse entgegen, man darf wohl noch weiter gehn und behaupten, daß heute bei uns kaum eine Wissenschaft unpopulärer ist als das „trockne“ jus, kaum ein Stand beim Volke weniger beliebt erscheint als der des Juristen. „An den Pforten der Rechtswissenschaft, sagt ein hervorragender neuerer Rechtslehrer, schleicht ein jeder gern vorüber, der nicht genötigt ist, sich über ihren Inhalt den Kopf zu zerbrechen,“ und das Studium des „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ vergleicht derselbe Gelehrte gar mit einem „Spaziergang durch Dornenhecken,“ denn Dornenhecken seien es, „die dem entgegenstarren, der das neue Gesetzbuch lesen will.“*) In dieser herben Kritik, die keineswegs ganz vereinzelt dasteht, ist es wohl deutlich genug ausgesprochen, daß auch das neue „bürgerliche Recht“ — trotz seiner ja unverkennbaren Fortschritte, gerade auch in der Fassung des Textes — der großen Masse unsers Volks doch noch „ein Buch mit sieben Siegeln“ ist und bleiben wird.

Nicht immer aber ist das Verhältnis des Volks zu seinem Rechte so unerfreulich gewesen. Einst war sogar das deutsche Recht „in einem für uns kaum noch vorstellbaren Grade volkstümlich“ (Gierke). Bis ins Mittelalter hinein fehlte es nämlich in Deutschland an einem Juristenstand im heutigen Sinne; vielmehr waren es anfangs die gesamten freien und wehrhaften Volksgenossen und später die gleichfalls aus dem Volke hervorgegangnen Schöffen, die in der öffentlichen, unter Gottes freiem Himmel abgehaltenen Gerichtsversammlung das Urteil „fauden,“ das der „Richter“ nur verkündete oder „ausgab.“ Das Recht war demnach ein Gemeingut des Volks, und seine Kenntnis pflanzte sich von Geschlecht zu Geschlecht durch mündliche Überlieferung fort, lange bevor es zu den ersten schriftlichen Aufzeichnungen kam. Kein Wunder also, daß in diesen Zeiten das Recht auch in volkstümlichen Formen erschien. Das zeigt sich zunächst in der gerade bei den Germanen so überaus stark ausgeprägten Rechtssymbolik, die v. Thering einmal (Geist des römischen Rechts, II, 2, S. 492) treffend „die Sprache des kindlichen Geistes“ genannt hat, „eine Hieroglyphenschrift, der er sich bedient, weil er die Buchstabenschrift der abstrakten Darstellung noch nicht erfunden, für sie noch kein Verständnis hat.“ Auch später noch zeigen sich Erinnerungen daran in der lange vorwiegend bildlich gebliebenen Ausdrucksweise der deutschen Rechtssprache, worin uns

*) R. Leonhard, Die Hauptziele des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Breslau 1900, S. 1.

übrigens nur einer der Züge entgegentritt, die man wohl als „die Poesie im Rechte“ bezeichnet hat. Denn hierher gehören auch „der melodische Rhythmus der Stabreime“ und die Alliterationen in den Sprüchen und Rechtsformeln, die uns an „das Plätschern und Rieseln der Quellen“ in den heiligen Hainen gemahnen, „in denen jene entstanden.“*) So glich das altdeutsche Recht einst wirklich jener „waldesduftigen Blume,“ die sich Viktor von Scheffel im „Trompeter von Säckingen“ an die Stelle des „üppig wuchernden Schlingengewächses des Südens,“ d. h. des römischen Rechts, wünschte. Endlich kommt dazu noch ein ganz eigentümlicher Humor, der uns bald mehr in schalkhafter und sinniger, bald mehr in spöttischer und derber Form — besonders in den ländlichen Rechtsquellen des Mittelalters — begegnet.

Heute findet sich von allen diesen jugendlichen Zügen unsers Rechts nicht einmal mehr ein schwacher Schatten. Längst ist uns der urwüchsige Humor unsrer Altvordern abhanden gekommen, auch die farbigen Bilder sind verschwunden, und die Poesie ist vollends dem Rechtsgebiet in dem Maße fremd geworden, daß wer heute vorschläge, ein Gesetzbuch seiner Volkstümlichkeit zuliebe „in Verse zu bringen“ oder auch nur „mit poetischen Bildern zu durchwirken, schwerlich vor dem Tollhause sicher wäre“ (Gierke). Kurz, an Stelle der einst so sinnlich lebendigen alten Rechts Sprache ist in der Zeiten Lauf — nicht zum wenigsten durch den Einfluß des lateinischen geschriebnen Corpus juris — unser farbloses, bis zum Toten abstrakt gewordnes, nicht mit Unrecht viel geschmähtes „Juristendeutsch“ getreten. Klafft so heute „zwischen der Rechts Sprache und der Volksrede ein unüberbrückbarer Abgrund“ (Leonhard, a. a. D., Vorwort), so enthält unsre Umgangssprache andrerseits doch auch viele Bestandteile, die sich bei näherer Betrachtung als früher aufgenommene Anleihen aus dem Rechtswesen darstellen. In der Erinnerung des Volks und in seiner Ausdrucksweise sind eben die einst so populären Vorgänge des ältern Rechtslebens erklärlicherweise auch dann noch haften geblieben, als schon längst von gelehrten Juristen ein neues „Recht der Schreibstuben und Pergamentbände“ (Jakob Grimm) gehandelt wurde. Im folgenden sollen nun die wichtigsten solcher Wörter, Redensarten und Sprichwörter zusammengestellt und erläutert werden, die in unsrer heutigen Sprache in einem veränderten, und zwar meistens erweiterten Sinne gebraucht werden, während sie ursprünglich nur auf das Rechtsgebiet beschränkt waren. Dabei wird es die Übersicht nicht unwesentlich erleichtern, wenn statt einer Einteilung nach rein philologischen Erwägungen (wie etwa Bedeutungsverengerung, Erweiterung oder Übertragung) hier einmal eine Gliederung des Stoffes nach den hauptsächlichsten Zweigen der modernen Jurisprudenz unternommen wird.**)

1. Staatsrecht (Staatsverfassung, Ämterwesen, Stadtverfassung)

Beginnen wir die Übersicht mit dem staatlichen Verfassungs- und Verwaltungswesen als der Rechtsdisziplin, die wegen ihres Zusammenhangs mit der Politik dem modernen Staatsbürger noch am nächsten liegt und ihn — neben berühmten Strafprozessen — wohl am meisten zu interessieren pflegt, so ist freilich gerade hier die Ausbeute für unser Thema verhältnismäßig gering. Das in der Gegenwart so fein durchgebildete Staatsrecht ist bekanntlich in frühern Zeiten gegenüber andern Teilen des öffentlichen Rechts, besonders aber gegenüber dem Privatrecht etwas stiefmütterlich behandelt worden und hat deshalb

*) Fr. Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1900, S. 8.

**) Dem Juristen sei bemerkt, daß für die Reihenfolge der Materien innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete, namentlich für die von der Einteilung des „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ abweichende Stellung des Familien- und Erbrechts vor dem Sachenrecht und dieses letzten wieder vor dem „Recht der Schuldverhältnisse,“ hauptsächlich die Rücksicht auf möglichst ungezwungne Übergänge von einem Gegenstande zum andern maßgebend gewesen ist.

auch nicht vermocht, sich eine solche Volkstümlichkeit zu erwerben, daß sich viele seiner Sagenen in unsrer Umgangssprache widerpiegeln. Was diese aber an Ausdrücken und Wendungen dem Staatsrecht entlehnt hat, ist zum Teil ganz besonders beachtenswert, weil es schon aus den ältesten Zeiten der Rechtsgeschichte herstammt.

Wenn wir z. B. in den Zeitungen lesen, daß irgend eine Partei diesen oder jenen ihrer Genossen „auf den Schild erhoben“ habe, so denken wir wohl kaum noch daran, daß diese jetzt rein bildlich verwandte Phrase für den Begriff „jemand zum Führer einer Bewegung machen“ nach dem Staatsrecht unsrer Vorfahren einst einen wichtigen realen Vorgang bei der Neuwahl eines Fürsten (Königs oder Herzogs) bezeichnete, der symbolisch die Übertragung der Herrschergewalt darstellen sollte und wohl auf uralter germanischer Sitte beruhte. Denn schon bei Tacitus (Hist. IV, 15) finden wir ihn erwähnt und später bei Gregor von Tours (Hist. Franc. II., c. 40) auch für die fränkische Periode bezeugt. Gleichfalls nur rein bildlich fassen wir es heute auf, wenn davon die Rede ist, daß ein Fürst „auf den Thron erhoben (oder gesetzt)“ oder „vom Thron gestoßen (oder gestürzt)“ worden sei, obwohl auch diese Handlungen früher tatsächlich vorgenommen wurden, und ebenso ist uns in den Zusammensetzungen „Thronfolge“ und „Thronfolger,“ „Thronwechsel“ u. a. m. das erste Wort jetzt nur zum farblosen Symbol für Herrschaft oder Regierung geworden.

Fast völlig aus dem Bewußtsein geschwunden ist in der Gegenwart auch die ursprüngliche Bedeutung einzelner Bezeichnungen der altdeutschen Verfassung. So war der oben beiläufig erwähnte „Herzog“ (althochd. herizoho oder -zogo, altnord. hertoge, mittelhochd. herzoge) anfangs eigentlich wirklich das, was das Wort (von her = Heer und zoge von ziohan, ziehen, wie Vöte von bieten; vgl. das lat. dux von ducere, auch praetor = prae-itor) andeutet, nämlich der Mann, der dem Heere als Führer voranzog (Heerführer), während sich der Ausdruck später allmählich zu einem bloßen erblichen Titel umgewandelt und damit genau genommen seine „Seele“ verloren hat. Gerade so ist uns das Wort „Graf“ (althochd. grāvo, grāvjo, mittelhochd. grāve), einst der Name für den wichtigsten Beamten in der karolingischen Periode, als Amtsbezeichnung so gut wie völlig abhanden gekommen. Denn nur in der niederdeutschen Form „Greve“ oder „Grebe“ kann man es in einzelnen Gegenden als Benennung einer Dorfsobrigkeit auch noch in der neuern Zeit nachweisen. Dieselbe Entwicklung haben die Zusammensetzungen Zentgraf, Burggraf, Pfalzgraf, Landgraf, Marktgraf u. a. m. durchlaufen.

Andre ehemalige Amtsbezeichnungen haben sich zwar unverändert bis in die Gegenwart erhalten, ihre Bedeutung aber oft bis zur Unkenntlichkeit gewechselt. Als eins der merkwürdigsten Beispiele hierfür sei der „Marschall“ genannt, der schon in der merowingischen Königszeit neben dem „Kämmerer,“ dem „Schenken“ und dem „Truchseß“ als Vorsteher eines der vier Hof- und Reichsämters auftritt, die während des ganzen Mittelalters in „heiligen römischen Reiche deutscher Nation“ eine so wichtige Rolle gespielt haben. Heute ist uns der Name besonders in den Zusammensetzungen „Hofmarschall“ und „Feldmarschall“ — also für zwei besonders hohe Stellungen — geläufig, und doch bedeutet Marschall (althochd. marahscale, mittellat. mariscalcus, so schon in der Lex Salica und in der L. Alam., sonst auch marscallus, mittelhochd. marschalk) ursprünglich nichts andres als „Pferdefnecht,“ dann später etwa „Oberstallmeister.“ Denn die erste Silbe: mar, die noch erhalten ist in „Marstall“ (anfangs nur Pferdestall, später auf fürstliche Stallungen beschränkt), ist abzuleiten von marah, march, Pferd (mittelhochd. merhe, die Stute), wovon auch unsre „Mähre“ herstammt, die übrigens ebenso wie der, wohl vom Klappern der Hufe gebildete „Klepper“ — eigentlich ein Reitpferd für eine Reise — bis ins achtzehnte Jahrhundert nichts Verächtliches an sich hatte. Die zweite Hälfte des Wortes aber, erkennbar auch in

dem „Seneschall“ und in den Familiennamen „Gottschall“ und „Gottschalk,“ ist entstanden aus „Schall“ (althochd. *scale*, gotisch *skalks*, mittelhochd. *schale*), was zunächst soviel wie „Knecht,“ Leibeigener, erst später auch einen Menschen von knechtischer, gemeiner, namentlich auch untreuer und hinterlistiger Gesinnung bedeutete, in neuester Zeit aber ungefähr gleichbedeutend gebraucht wird mit „Schelm,“ einem Wort, das selbst ganz ähnliche Bedeutungswandlungen durchzumachen hatte, ehe es den Begriff eines harmlos neckenden Menschen annahm, den wir heute damit verbinden. Bemerket sei noch, daß bei unsern Nachbarn jenseits des Rheins nicht nur das stammverwandte *maréchal* ein fast gleiches Schicksal erlebt hat wie unser Marschall, sondern daß dort auch noch durch Vermittlung der lateinischen Wiedergabe des Wortes mit *comes stabuli* (d. h. „Stallgraf“) der ebenfalls sehr vornehme *Connétable* (Kronfeldherr, später auch bloß Titel) geschaffen worden ist. Auch der „Kammerer,“ einst nur der „Verwalter einer (fürstlichen) Vorrats- und Schatzkammer,“ hat mit der Verfeinerung des schon frühzeitig dem Lateinischen entlehnten Wortes „Kammer“ (althochd. *kamara*, mittelhochd. *kamer*, *kamere* = abgeschlossener Raum des Hauses, dann besonders Vorrats- und Schatzkammer) zu dem Begriffe „des gesamten Personals, das zur nähern Umgebung (eigentlich zum Wohnzimmer) eines Fürsten gehörte“ erklärlicherweise eine Standeserhöhung erfahren. Er heißt seitdem auch meist „Kammerherr“ (oder gar Oberkammerherr), wozu die Ausdrücke „Kammerjunker,“ „Kammerjäger“ und „Kammermusik“ in Vergleich zu stellen sind; ja selbst „Kammerjäger“ war ursprünglich eine Bezeichnung für „fürstlicher Leibjäger“ und hat den bekannnten heutigen Begriff erst infolge eines ironischen Spielens mit der mehrfachen Bedeutung des Wortes Kammer (heute fast nur = Schlafzimmer) angenommen. Noch bei einer ganzen Reihe sich auf das Rechtswesen beziehender Ausdrücke begegnet uns — nebenbei bemerkt — in unsrer Sprache die „Kammer.“ So knüpft zunächst unmittelbar an den Begriff der fürstlichen Schatzkammer an die Bezeichnung „Kammergut“ für ein „Gut, das zum fürstlichen Vermögen gehört“ (Domäne, vgl. auch „Salzkammergut“ und „Kammerschulden“), wie denn auch früher die Leibeignen, die zum fürstlichen, insbesondre kaiserlichen Besitz gehörten, „Kammerknechte“ genannt wurden. Denselben Namen führten im Mittelalter auch die Juden, die für den ihnen vom Kaiser gewährten Schutz eine bestimmte Abgabe an „des Reiches Kammer“ zu zahlen hatten. Von der Schatzkammer aus erweiterte sich das Wort Kammer dann allmählich zu dem Begriffe „öffentliche Kasse,“ „Verwaltung der Finanzen“ (vgl. „Oberrechnungskammer,“ daher auch „Kameralia“ = Finanzwissenschaft und „Kameralist“). Weit verbreitet ist ferner noch heute die Bezeichnung Kammer für die verschiedensten Kollegien, die sich mit öffentlichen (wenn auch nicht oder doch nicht direkt auf das Finanzwesen bezüglichen) Angelegenheiten beschäftigen. Das älteste und bekannteste Beispiel dafür ist wohl das kaiserliche „Reichskammergericht“ (eigentlich eine Tautologie, da hierin „Kammer,“ „kaiserliche Kammer“ schon für Gericht, ursprünglich Gerichtsstube, steht), der 1495 unter Maximilian dem Ersten eingesetzte oberste Gerichtshof des alten Deutschen Reichs, der bis zu dessen Auflösung im Jahre 1806 in Wezlar sein Dasein zu fristen vermochte und zuletzt durch die Langsamkeit seiner Rechtsprechung geradezu berüchtigt war. Noch heute aber lebt der Name alter Tradition gemäß fort in dem „Kammergericht“ zu Berlin, d. h. dem Oberlandesgericht für die Provinz Brandenburg, das zum Teil auch als oberstes Landesgericht für den ganzen preussischen Staat wirkt. Ferner kennt unser Gerichtsverfassungsrecht „Zivilkammern,“ „Strafkammern“ und „Kammern für Handelsfachen,“ die man übrigens nicht mit den „Handelskammern“ („Handels- und Gewerbekammern, Kommerzkammern“), Organen zur Vertretung kaufmännischer und industrieller Interessen in einem bestimmten Bezirk, verwechseln darf (vgl. auch

„Landwirtschaftskammern“). Die Rechtsanwaltsordnung erwähnt an zahlreichen Stellen die „Anwaltskammern,“ noch andre Gesetze sprechen von „Disziplinkammern.“ Am bekanntesten sind endlich die nach französischem Vorbilde (*chambre des députés*) geschaffnen, speziell wieder dem Staatsverfassungsrecht angehörenden Ausdrücke „erste“ und „zweite Kammer“ für die beiden zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufenen Körperschaften der Landesvertretung, die freilich in manchen Bundesstaaten noch besondere althergebrachte Namen führen. Unter diesen sind das preussische „Herrenhaus“ und die württembergische „Kammer der Standesherrn“ (im Gegensatz zum „Abgeordnetenhaus“ und der „Kammer der Abgeordneten“) für den Sprachforscher insofern ebenfalls eine interessante Erscheinung, als sich in diesen Ausdrücken noch das Wort „Herr“ in seiner ursprünglichen, sonst heute schon fast völlig abhanden gekommenen Bedeutung („der Vornehme,“ „Abtige“) zu erhalten vermocht hat.

Rehren wir — nach dieser Abschweifung — zu den vier Hof- und Reichsämtern zurück, so sind zwar der „Schenk,“ zunächst nur der Diener, der für die Getränke zu sorgen hatte (später etwa: Kellermeister), und der „Truchseß“ (mhd. *truhlt[sae]t[ze]*), eigentlich der Diener, der die Speisen auftrug (dann etwa: Oberküchenmeister), heute als Amtsbezeichnungen verloren gegangen, leben aber beide noch fort in den Namen gewisser Adelsgeschlechter (Schenk zu Schweinsberg, Truchseß zu Waldburg). Auch hatte sich die niederdeutsche Form für Truchseß, „Droste,“ die ebenfalls als erblicher Familientitel vorkommt (vergl. Droste-Hülshoff, Droste zu Wischering) als Amtsname noch bis vor kurzem zu erhalten vermocht in dem hannoverschen „Landdrost“ (Vorsteher einer „Landdrostei“), der bis zur neuen Kreiseinteilung der Provinz vom 1. April 1885 dort das Amt eines heutigen Regierungspräsidenten versah.

Während sich bei den bisher erwähnten Amtsbenennungen durchweg eine allmähliche Veränderung ihres Inhalts zum Vornehmern verfolgen läßt, enthält die Sprachgeschichte auch umgekehrt Beispiele sozusagen für das Herabsteigen mancher Amtstitel von der einstigen Höhe auf eine tiefere Stufe. Hierfür sei es erlaubt, auf ein nicht rein deutsches, sondern aus dem Lateinischen in unsre Sprache aufgenommenes Wort hinzuweisen, weil man die Erscheinung an ihm besonders deutlich wahrnehmen kann. Es ist der bekannte Amtstitel „Referendar“ (Referendarius, Referendär), der in Preußen und vielen andern deutschen Bundesstaaten jetzt nur noch gebräuchlich ist für die nach Ablegung der ersten Prüfung im Vorbereitungsdienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden beschäftigten jungen Juristen (in Bayern: Rechtspraktikanten, in Hessen: Accessisten), obwohl in ältern Zeiten derselbe Name vielfach für sehr hohe Hof- und Staatsämter verwandt wurde. So begegnet dieser dem Rechte der römischen Kaiserzeit entstammende Titel schon früh bei den Langobarden für den Vorstand der königlichen Kanzlei, für den er auch unter den Frankenkönigen — und zwar schon in der merowingischen Zeit — hauptsächlich vorkommt (verdeutschte also etwa: „Reichskanzler“). Seit dem spätern Mittelalter tritt er dann wieder, namentlich für gewisse hohe Beamte am Reichsgericht, Reichshofrat und bei der Reichshofkanzlei, auf, während er in der neuern Zeit nur noch auf engem Gebiet (besonders in Baden und in Sachsen-Weimar) sein ursprünglich vornehmes Gepräge zu wahren, ja teilweise noch zu steigern vermochte („Geheimer Referendar“).

An eine Reihe andrer älterer Amtsbezeichnungen erinnern endlich in der Gegenwart nur noch gewisse Familiennamen, wie z. B. Stöcker (Stocker, Stockmann), dessen Vorfahren einst die Amtsgeschäfte des (städtischen) Gefängnis-ausschüßers (Stockwärter, *stocwarte[r]*), *stocker*, *custos cippi*) versehen haben dürften, die zugleich mit denen des Nachrichters verbunden waren. Auch der Eigenname Heimbürge (nebst den Variationen Heimbürg, Heimbürger, — bürger,

—berger usw.) war einst (am längsten noch in Hessen und im Elsaß) die amtliche Bezeichnung für einen Ortsvorsteher oder den (gewählten) Vorsteher ländlicher Gemeindeversammlungen und des Dorfgerichts (heimburge, Bauermeister, Greve usw.). Der heute für dieses Amt gebräuchlichere Ausdruck „Schulze“ (Dorfschulze) ist bekanntlich ebenfalls zugleich einer der verbreitetsten Familiennamen. Titel wie Name aber gehn zurück auf den altdeutschen „Schultheiß“ (althd. scultheizo, sculdheitzo, mhd. schuldheize, niederd. schulte [schulthete], mlat. sculdasius, sculthaisus), worunter ursprünglich wirklich der „Schultheißer,“ d. h. der Beamte zu verstehn war, „der die Schuldigkeit zu leisten befiehlt, die Schuld eintreibt.“ Später hatte das Amt einen sehr mannigfachen, auch nach den verschiedenen Gegenden wechselnden Inhalt, bis sich dann in der Neuzeit der Sprachgebrauch allmählich in der schon angegebenen Weise befestigt hat. Übrigens kommt die Amtsbezeichnung vereinzelt, nämlich in Württemberg, heute auch für die Vorsteher der Verwaltung von Städten, sogar größeren Umfangs, vor, sodaß hier der „Stadtschultheiß“ soviel bedeutet wie anderswo der „Bürgermeister,“ der uns als „Burgemeister“ (buremeister, d. h. Meister der Burg, Stadt) ebenfalls schon früh in Gesetzen und Urkunden entgegentritt.

Im Mittelalter hatte aber jede einigermaßen bedeutende Stadt nicht nur — wie heute — ihre eigne Verfassung und Verwaltung, sondern auch ihr eignes Recht, das Stadtrecht, das nach einer wichtigen Parömie das „Landrecht“ ebenso brechen sollte, wie dieses das „gemeine Recht,“ sodaß es jederzeit an erster Stelle zu Rate gezogen werden mußte. Für dieses „Stadtrecht“ findet sich seit dem zwölften Jahrhundert namentlich in nord- und mitteldeutschen Rechtsaufzeichnungen — seltner auch im Süden — als technisch-juristische Bezeichnung ein auch in unsrer modernen Sprache noch erhaltener Ausdruck, den wir nur freilich in einem viel allgemeineren Sinne gebrauchen. Es ist das interessante Wort „Weichbild“ (mhd. wiebiledē, wiebilde, wiebilde, — belde u. a. m.), über dessen Etymologie die Gelehrten lange Zeit recht uneinig gewesen sind. Jetzt darf man wohl mit R. Schröder*) annehmen, daß der erste Bestandteil das im Niederdeutschen weitverbreitete wik (got. veihis, lat. vicus, griech. *oikos*) ist, das sich in manchen Ortsnamen noch rein erhalten hat (wie in Bardowick bei Lüneburg, d. h. ursprünglich Langobardenort, ferner in Osterwieck in Westfalen und im Harz, Wieck auf Rügen, Putziger Wieck, Wik am Kieler Hafen, Wyk auf der Insel Föhr), während die zweite Silbe das Wort bild in der Bedeutung „Recht“ enthält, das entweder abzuleiten ist von einem althochdeutschen bilida oder — wahrscheinlicher — von unserm Bild (imago, ahd. bilidi, altsäch. bilithi), das schon früh im Sinne von „Vorbild,“ „Gemäßheit“ vorkommt (vgl. bilde-lik, billich, das heutige „billig“ und unbilde, „Unbill“). Danach muß die Grundbedeutung des Wortes „Ortsrecht,“ „Stadtrecht,“ „Marktrecht“ gewesen sein, und das wird auch gleich durch das älteste Zeugnis, die Gründungsurkunde der Stadt Leipzig aus den Jahren 1156 bis 1170 bestätigt, wonach der neue „sub Hallensi et Magdeburgensi jure“ errichtete Ort vier Stadtkreuze als Sinnbild des Stadtrechts („juris etiam sui, quod wiebiledē dicitur signum“) erhielt. So tritt denn „Weichbild“ bald dem Landrecht als ein Gegensatz gegenüber, dann aber erweitert es sich — ähnlich wie das Wort „Bann“ früher nicht nur Gericht und gerichtliche Gewalt, sondern auch Gerichtsbezirk bezeichnet hat — vom Stadtrechte zum „Stadtrechtsgebiet“ oder „Stadtgebiet,“ wofür es schon am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts vorkommt. Allmählich wurde „Weichbild“ ferner auch wohl geradezu zur Bezeichnung von „Stadt“ (namentlich kleinern Umfangs, Märkte und Flecken) ver-

*) Ein Wörterbuch der ältern deutschen Rechtsprache, in der Festschrift für den 26. Deutschen Juristentag, Berlin 1902, S. 89 ff. und besonders S. 93 ff. Dort (S. 120) auch ausführliche Literaturangaben. Vgl. auch Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Leipzig 1902, S. 641, Anm. 83.

wandt, so noch im achtzehnten Jahrhundert, z. B. bei Justus Möser in seinen „Patriotischen Phantasien.“ In manchen Gegenden aber, besonders im Bereiche des lübischen und des westfälischen Rechts, verengerte sich andererseits der Ausdruck zu einem juristischen terminus technicus zunächst für die städtische Erbleihe, dann auch weiter für städtische Grundstücke, speziell Zinsländereien, und endlich für den von Weichbildgütern zu zahlenden Wertzins oder überhaupt für Rente von städtischen Grundstücken. Für Lübeck hat man z. B. die „Wieboldsrenten“ noch in einer Verordnung vom Jahre 1848 nachgewiesen. Bis in die Gegenwart hinein hat sich dagegen von allen ältern Bedeutungen nur die des Stadtbezirks (Stadtgemeindegebiets) — und zwar als ein Ausdruck der täglichen Umgangssprache — erhalten, sodaß man etwa bei der Rückkehr von einem weitem Spaziergang vor die Tore der Stadt zu seinem Begleiter sagen kann, man merke es an dem regen Verkehr auf dem Wege, daß man sich wieder dem „Weichbilde der Stadt“ nähere. Da zur Zeit unsrer Altvordern die Stadttore bei einbrechender Dunkelheit geschlossen zu werden pflegten — eine Sitte, die sich übrigens sogar in größern Städten vereinzelt bis weit ins neunzehnte Jahrhundert hinein erhalten hat —, so tat man damals gut daran, sich auf Exkursionen außerhalb der Stadtmauern rechtzeitig an diesen Vorgang zu erinnern, um „noch vor Torschluß“ wieder zurück zu sein und nicht noch eine besondere Gebühr für den Einlaß entrichten zu müssen. Heute haben die meisten Städte wohl überhaupt keine eigentlichen Tore mehr, die Redensart aber lebt zur Bezeichnung eines zwar noch rechtzeitig, jedoch im letzten Augenblick erfolgenden Erscheinens („in erster Stunde“) im Volksmunde weiter.

Auch an die ehemals viel tiefer greifende Bedeutung des städtischen Bürgerrechts und seiner Arten hat unsre Sprache manche Erinnerung bewahrt, so zunächst in dem Worte „Pfahlbürger“ (mhd. u. mndd. phalburger[e], fal- oder valburger[e] oder -borger[e], pale-, pal- oder balborger, mlat. phal- oder palburgari[i]), das im Laufe der Zeiten eine auffällige Begriffsveränderung durchgemacht hat. Bis vor kurzem verstanden Rechtshistoriker und Sprachforscher unter dieser Bezeichnung — die sich zuerst in der von König Heinrich dem Siebenten 1231 zu Worms entlassenen *Constitutio in favorem principum* (§ 10; Mon. Germ., Const. II, p. 419) findet — in ziemlicher Übereinstimmung die ohne die vollen Rechte der eigentlichen Stadtbürger unter dem Schutze einer Stadt lebenden Vorstädter, die ihren Namen daher erhalten haben sollten, daß sie eben vor den Stadtmauern, „außerhalb der Pfähle“ der Stadtbefestigung oder Stadtgrenzen, wenn auch „dicht bei denselben“ wohnten. Diese im achtzehnten Jahrhundert (besonders durch Halkaus, *Glossarium germanicum medii aevi*, 1758) aufgestellte und seitdem herrschend gebliebne Ansicht ist nun aber kürzlich von Karl Zeumer (in seinen „Studien zu den Reichsgesetzen des dreizehnten Jahrhunderts,“ in der Zeitschr. der Savigny-Stiftg. für Rechtsgesch., Germ. Abtlg., Bb. XXIII, 1902, S. 61 ff., Kap. II: „Pfahlbürger,“ S. 87 ff.) als „überaus gezwungen und wunderlich“ angefochten worden, zumal da es ihr an einer Begründung in den Quellen gänzlich fehle. In diesen sei nämlich bis zum vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert (so z. B. in der Goldnen Bulle von 1356, Kap. 16) der Ausdruck „Pfahlbürger“ allgemein für *cives non residentes* (so ausdrücklich unter anderm in den Wormser Beschlüssen von 1254, § 14; Mon. Germ., Const. II, p. 583) gebraucht worden, d. h. für „Untertanen von Fürsten und Herren, welche das Bürgerrecht einer Stadt erwerben, aber an ihrem bisherigen Wohnsitze im herrschaftlichen Territorium verbleiben und nur die Freiheiten und Rechte dieser Stadt ihren Herren gegenüber in Anspruch nehmen, um diesen die schuldigen Leistungen zu entziehen“ (a. a. D. S. 95). Solche „Ausbürger“ konnten „in landesherrlichen Städten, Dörfern oder Landen wohnen; nur als Vorstädter der Stadt, deren Bürgerrecht sie erworben haben, sind sie“ — wenigstens in der ältern Zeit — gerade „nicht zu denken“ (S. 95). Mit dieser Tatsache,

wonach die Pfahlbürger „mit den Stadtpfählen . . . nichts zu schaffen gehabt haben können“ (S. 96), hat dann Zeumer auch die Etymologie des Wortes in Einklang zu bringen versucht, indem er, anknüpfend an die wahrscheinlich ursprüngliche Form pal- oder balborger, den ersten Bestandteil des Ausdrucks von dem althochdeutschen balo, palo (in Zusammensetzungen auch bale, pale oder bal, pal) mit der Bedeutung „Schlechtigkeit, Bosheit, Tücke, Verderben, Falschheit, falsch“ herleitet (S. 98 mit Hinweis auf die althochd. Verbindungen: balorat = der falsche, tückische Rat, balotat = die falsche, schlechte Tat, balomund = der falsche, ungetreue Vormund und das heutige „Ballast“, wohl = unechte, uneigentliche Ladung). Daneben wird übrigens auch noch eine andre, aber nahe verwandte Etymologie (Ableitung von einem Adjektiv val oder fal, das „in Compositis die gleiche Bedeutung »falsch« gehabt hat“) zur Wahl gestellt (S. 99 u. Anm. 1). In beiden Fällen ergibt sich aber für die Pfahlbürger dieselbe — auch schon den mittelalterlichen Quellen geläufig gewesene — Bedeutung: „falsche,“ d. h. unechte, nicht wirkliche, nur scheinbare Bürger, „ficti cives,“ wie sie in einer Klageschrift des Erzbischofs Günther von Magdeburg gegen den Rat der Stadt vom 2. April 1432 genannt werden, oder „faux bourgeois,“ wie sie in einer alten französischen Übersetzung einer Urkunde Karls des Vierten von 1365 heißen (s. S. 101 u. Anm. 1 mit Hinweis auf die Analogie des französischen faubourg = falsus burgus) im Gegensatz zu den echten, den wirklichen, in der in Frage stehenden Stadt selbst wohnenden Bürgern.

Welche Erklärung man nun auch dem Worte geben mag, jedenfalls läßt sich wohl aus der Tatsache, daß es in der Neuzeit ausschließlich zur Charakterisierung eines Kleinstädters mit „altfränkischen“ Manieren und beschränktem Gesichtskreis, kurz für einen richtigen „Philister“ verwandt wird, leicht ein Rückschluß darauf ziehen, daß die Bollbürger einst mit überlegnem Stolze auf jene rechtlich tiefer stehenden Genossen hinabgeschaut haben müssen.

Auch die heute ungefähr in demselben Sinne gebrauchten Ausdrücke „Spießbürger“ (burschikos: „Spießer“) und „Schildbürger“ hatten beide ehemals nichts Lächerliches und Spöttisches an sich, sofern man nämlich darunter die Bürger wird verstehn dürfen, die für die Verteidigung der Stadt gegen ihre Feinde mit Spieß und Schild bewaffnet waren (vgl. das heute noch tiefer gesunkne „Spießgefelle,“ ursprünglich = Waffengenosse). Sie forderten erst den Spott heraus, als sie auch später noch mit schwerfälliger Zähigkeit an der veralteten Art kriegerischer Ausrüstung festhielten, zu einer Zeit, wo außerhalb der Stadtwälle schon die Feuerwaffen weite Verbreitung gefunden hatten. Jedoch ist diese Auslegung der beiden Bezeichnungen nicht ganz unbestritten, und namentlich wird für die Schildbürger von vielen die Herleitung von dem Städtchen Schilda bevorzugt, von dessen Bewohnern im Volksmunde (besonders auf Grund des sogenannten „Valenbuchs,“ 1597) allerhand Torheiten erzählt werden, sodaß sie in den Ruf besondrer geistiger Beschränktheit geraten sind, ähnlich wie im Altertum die — durch Wieland in die Literatur eingeführten — Abberiten oder ihre modernen Leidensgefährten, die Schöppenstedter, Buztehuder, oder wie sonst noch in den einzelnen Gegenden unsers Vaterlandes die „Krähwinkler“ bezeichnet werden mögen.

Von jeher hat in den deutschen Städten das Handwerk, von dem wir noch heute sagen, es habe einen „goldnen Boden,“ in Blüte gestanden. Aber eifrig wachten in alter Zeit auch die Meister darüber, daß niemand ihnen „in's Handwerk pfusche,“ d. h. als nicht zur Gilde, Zunft oder Innung gehörendes Mitglied das gleiche Gewerbe ausübe. Wer sich dieses herausnahm, der mußte gewärtigen, daß auf ihn als sogenannten „Böhnhasen“ oder „Dachhasen“ Jagd gemacht wurde; denn so nannte man die Verfolgung der unzüchtigen Handwerker, ganz besonders der Schneider, die heimlich in ihren Kämmerchen unter dem Dachboden (Bühne, nhd. boên, boëne, bën, bëne) zu arbeiten ge-

zungen waren, um sich der Entdeckung zu entziehen. Heute muten uns diese Zustände schon recht fremdartig an; denn wenn auch noch in unsrer Reichsgewerbeordnung von „Zünften“ die Rede und den „Zünften“ sogar ein recht umfangreicher Abschnitt gewidmet ist, so weisen doch diese modernen „Korporationen von Gewerbetreibenden“ bei unsrer grundsätzlich anerkannten Gewerbefreiheit erklärlicherweise nur noch einen schwachen Abglanz ihrer alten Herrlichkeit auf. In unsrer Umgangssprache aber haben sich manche der technischen Ausdrücke aus dem ältern Gewerberecht allmählich zu viel allgemeineren Begriffen umgewandelt. Denn als „zur Zunft gehörig“ pflegen wir heute im weitern Sinne auch wohl Nichthandwerker, ja sogar akademisch gebildete Personen zu bezeichnen („Zunft der Professoren, der Juristen, der Philologen“), und ebenso hat der „Pfuscher“ seine ursprüngliche Bedeutung, die deutlich noch in den neuerdings von unsern studierten und approbierten Ärzten so viel geschmähten „Kurpfuschern“ zu erkennen ist, mehr und mehr erweitert, sodaß wir das Wort oft schon schlechthin für „Stümper“ gebrauchen. Heute kann ferner sogar der Gelehrte „sein Handwerk verstehen“, aber freilich auch seine Wissenschaft „handwerksmäßig“, d. h. schablonenhaft betreiben, er kann weiter einem andern Kollegen „ins Handwerk pfuschen“, worauf dann dieser es vielleicht unternimmt, ihm „das Handwerk zu legen.“ Ja sogar die Wendung „das Handwerk grüßen“, wie man es einst nannte, wenn die Handwerksgenossen beieinander vorsprachen (um z. B. eine Unterstützung zu verlangen), wird jetzt wohl in scherzhafter Rede für den Fall gebraucht, daß sich Fachgenossen jeder Art kollegiale Besuche machen.

(Fortsetzung folgt)



Leipziger Theaterplauderei

Wilhelm Tell

(Schluß)



Auf dem Rüttel des Leipziger Stadttheaters ist eine Veranstaltung getroffen, die wahrscheinlich eine eigne technische Bezeichnung hat, da mir jedoch der rechte Ausdruck nicht bekannt ist, werde ich sie als schiefe Ebene bezeichnen. Sie würde, wenn sie etwas steiler wäre, auf jedem Kasernenturnplatz wohlangebracht sein, da sie dazu dienen könnte, die Mannschaften mit und ohne Gepäck im Erklimmen von Brustwehren und Eskarpen zu üben, eine Vorübung, die, beiläufig gesagt, keineswegs überflüssig ist, und deren Nutzen z. B. der Teil der sächsischen Truppen, der am 3. Juli 1866 durch die Königgrätzer Werke zurückging, in der Praxis zu würdigen Gelegenheit gehabt hat. In Fällen, wo die hintere Hälfte der Bühne erhöht wird, damit sich bessere Gelegenheit zu malerischen Gruppierungen biete, vermittelt die schiefe Ebene den Übergang zwischen den beiden Bühnenhälften von ungleicher Höhe, und da die Aufrichtung des gewaltigen Zimmerwerks vielleicht doch jedesmal ein Stück Arbeit verursacht, so würde es Unrecht sein, wenn man die gute Absicht, etwas schönes zu leisten, nicht dankbar anerkennen wollte. Das Unglück ist nur, daß es hier bei der Absicht bleibt, und daß sich die schiefe Ebene sehr schlecht ausnimmt, weil sie, wo es sich um die Darstellung natürlichen Geländes handelt, nicht Vogel und nicht Fisch ist, sie gibt dem Zuschauer das Gefühl, daß er einer künstlichen Veranstaltung gegenübersteht, ohne daß auch nur der Versuch gemacht wird, ihn über deren Herkunft aus der Zimmermannswerkstatt zu täuschen. Daraus, daß der Grund und Boden des Rüttel, den der Dichter sehr richtig als eine Matte bezeichnet, und der als solche